

Sofortmeldung

Gemäß § 28a Abs. 4 SGB IV, § 7 DEÜV muss in elf Wirtschaftszweigen bei Eintritt eines neuen Arbeitnehmers die so genannte Sofortmeldung (Meldegrund 20) erstellt werden.

Die betroffenen Arbeitgeber haben die Pflicht, ihre neuen Arbeitnehmer **vor** Beginn der Beschäftigung elektronisch an das Rechenzentrum der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden.

Ziel der Sofortmeldung ist, die Schwarzarbeit in diesen Branchen zu bekämpfen. Deshalb muss die Sofortmeldung auch bereits am ersten Beschäftigungstag vorliegen.

Fehlende, nicht vollständige oder nicht rechtzeitig erstattete Sofortmeldungen sind ein eindeutiges Verdachtsmoment für Schwarzarbeit und können als Ordnungswidrigkeit mit hoher Geldbuße geahndet werden.

Die Sofortmeldung haben Arbeitgeber ausfolgenden Wirtschaftszweigen abzugeben:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikunternehmen
- Schaustellergewerbe
- (Unternehmen der Forstwirtschaft: entfällt ab 01/2026)
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Messebauunternehmen
- (Fleischwirtschaft: entfällt ab 01/2026)
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Neu aufgenommen ab 01/2026

- Friseur- und Kosmetikgewerbe
- Plattformbasierte Lieferdienste (z.B. Lieferdienst-Apps)

Für die Sofortmeldungen gelten die Regelungen des maschinellen Meldeverfahrens, wobei die Meldung direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV), nicht an die Datenannahme- und Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen, zu übersenden ist. Hierfür ist der Datenbaustein DBSO vorgesehen. Die Ausfüllhilfe SV-Meldeportal wurde um die Sofortmeldung erweitert.

Stand 01/2026

Die Sofortmeldung ist mit folgenden Daten zu übermitteln:

- Familien- und Vorname des Arbeitnehmers
- Versicherungsnummer (ggf. Vergabedaten-Geburtstag, Geburtsort, Anschrift etc.)
- Betriebsnummer des Arbeitgebers
- Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Arbeitnehmer, für die eine Sofortmeldung zu erstellen ist, werden verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz am Arbeitsplatz mitzuführen. Hierauf hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer schriftlich hinzuweisen und diesen Nachweis aufzubewahren. Im Gegenzug entfällt die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises.